

1. Grundsätze der Mehrwertsteuer

Der Grundsatz der Neutralität innerhalb der Unternehmertkette (1. Merkmal) 1

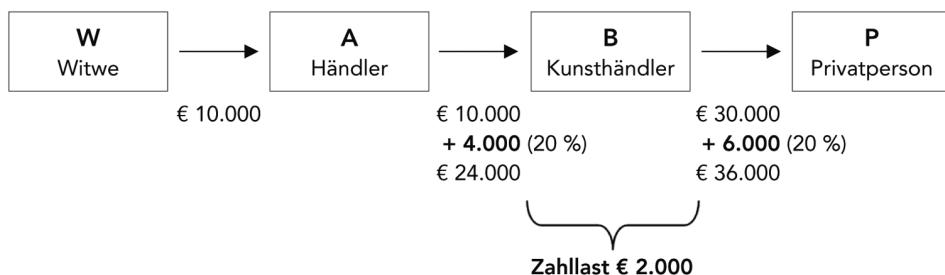
Das Alphasen-Netto-Umsatzsteuer-System mit Vorsteuerabzug (2. und 3. Merkmal)

Die Umsatzsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer (4. Merkmal)

1. Beispiel:

Die Witwe W veräußert aus ihrem Hause einen Eichenschrank für € 10.000,00 an den Antiquitätenhändler A (hat nicht zur Differenzbesteuerung optiert!). Dieser veräußert ihn an den Kunsthändler B zum Nettoverkaufspreis von € 20.000,00. B veräußert den Eichenschrank wiederum für netto € 30.000,00 an die Privatperson Herr C, der ihn in seiner Wohnung aufstellt. Der Steuersatz beträgt 20 %.

Lösung:



Witwe: Da die Witwe W keine Unternehmerin, sondern eine Privatperson ist, fällt bei ihrer Veräußerung des Eichenschrankes keine Umsatzsteuer an.¹

Keine Erfassung in der UVA

Unternehmer A: Bei der Weiterveräußerung des Eichenschrankes vom Unternehmer A an B fällt dagegen Umsatzsteuer an. Sie berechnet sich vom Nettopreis € 20.000,00 mit 20 %.

B muss somit insgesamt € 24.000,00 (Bruttopreis) an A für den Eichenschrank bezahlen. A muss als Zahllast € 4.000,00 an das Finanzamt abführen.²

Berücksichtigung in der UVA von A:

Kennzahl	Betrag
000	20.000
022	20.000

Unternehmer B: Da B den Eichenschrank von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen erwirbt und ihm hierbei € 4.000,00 Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt werden, ist er berechtigt, diesen Betrag als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen.³

Privatperson C: Mit der Weiterveräußerung des Eichenschrankes an C macht B seinerseits einen Umsatz, bei dem Umsatzsteuer in Höhe von 20 % von € 30.000,00 = € 6.000,00 anfällt. Die Zahllast bei B beträgt somit € 6.000,00 - € 4.000,00 = € 2.000,00.

¹ Keine Unternehmereigenschaft gem § 2 Abs 1 UStG (UStR Rz 181).

² Entgelt gem § 4 Abs 1 und 2 UStG sowie Steuersatz gem § 10 Abs 1 UStG, Rechnungslegung gem § 11 UStG.

³ Vorsteuerabzug für Lieferung iZm der Rechnung gem § 12 Abs 1 Z 1 UStG.

2. Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

Berücksichtigung in der UVA von B:

Kennzahl	Betrag
000	30.000
022	30.000
060	-4.000

C als Endabnehmer muss für den Eichenschrank € 30.000,00 + € 6.000,00 Umsatzsteuer = € 36.000,00 aufwenden. Als Privatperson kann er keinen Vorsteuerabzug geltend machen.⁴

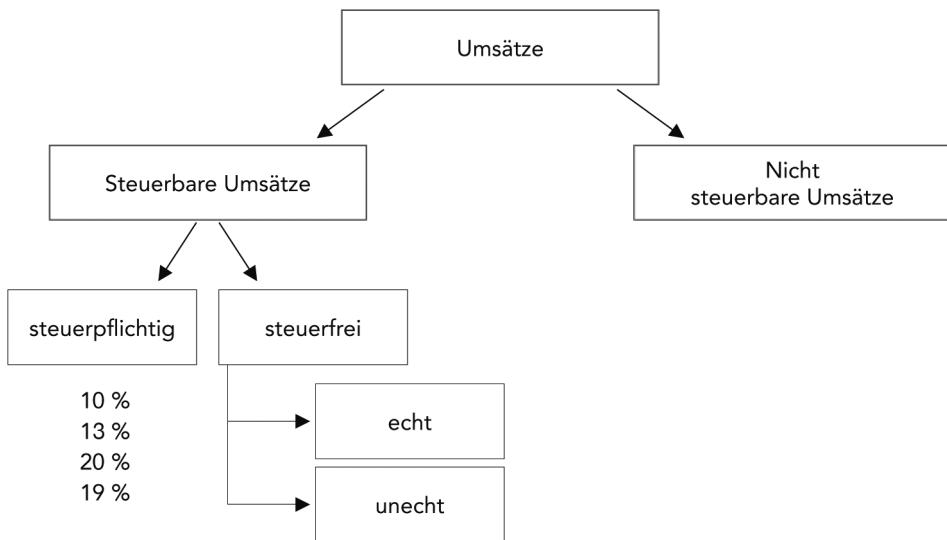
Keine Erfassung in der UVA

2. Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

- 2 In § 1 Abs 1 UStG wird festgelegt, welche Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen. Dies sind im Wesentlichen die „Lieferungen von Gegenständen und sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), die ein Unternehmer als solcher im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“, sowie „die Einfuhr von Gegenständen“ (siehe EuGH 21. 2. 1989, 203/87, Kommission/Italien, Rn 2) und der innergemeinschaftliche Erwerb.⁵
- 3 Damit ein Umsatz der Umsatzsteuer unterliegen kann, muss geklärt werden, ob der Vorgang überhaupt steuerbar ist.
- 4 Voraussetzungen für die Steuerbarkeit eines Umsatzes ist grundsätzlich das Vorliegen eines Leistungsaustausches. Ein Leistungsaustausch liegt vor, wenn in den Umsatz mindestens zwei Personen involviert sind, eine Leistung und eine Gegenleistung vorliegen sowie ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Vorgängen gegeben ist.

⁴ Gem § 12 Abs 1 Z 1 UStG.

⁵ Der Eigenverbrauch kann derzeit als vernachlässigbar betrachtet werden.



- **Steuerbare Umsätze** sind jene Tatbestände, bei denen das österreichische Umsatzsteuergesetz zur Anwendung kommt.
- **Nicht steuerbare Umsätze** sind jene Tatbestände, die nicht unter das österreichische Umsatzsteuergesetz fallen.
- **Steuerfreie Umsätze** sind jene, die gem der §§ 6 bis 9 oder gem Art 7 von der Umsatzsteuer befreit sind.
- **Steuerpflichtige Umsätze** unterteilen sich in
 - Normalsteuersatz (20 % bzw 19 %);
 - ermäßiger Steuersatz (10 % bzw 13 %, 0 %).

Weiters werden auch unentgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen der Umsatzsteuer unterworfen, wenn sie aus unternehmensfremden Zwecken erfolgen (zB Geschenke an Familienmitglieder, an Mitarbeiter etc).

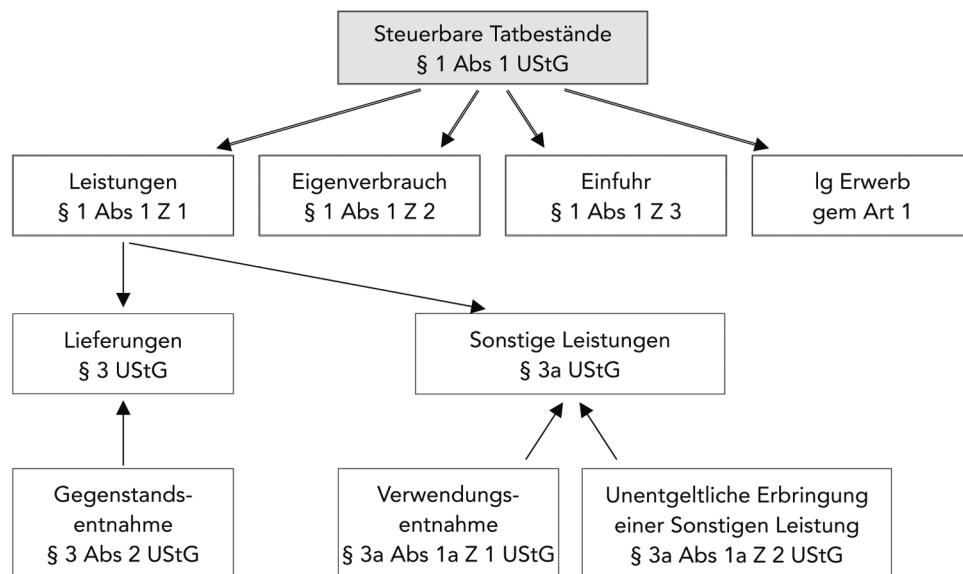
Sind die Grundvoraussetzungen für die Steuerbarkeit eines Umsatzes gegeben, unterscheidet das Umsatzsteuergesetz zwischen vier steuerbaren Tatbeständen:

- Leistung,
- Eigenverbrauch,
- Einfuhr und
- eig Erwerb.

5

6

2. Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)



2.1. Einzelfälle zum Leistungsaustausch (§ 1 Abs 1 UStG)

2.1.1. Leistungsaustausch allgemein

2. Beispiel:

Die Ehefrau A erhält von ihrem Ehemann (Gemüsehändler) einen Ring für € 1.000,00 und zehn Kilo Tomaten um € 10,00 Einkaufspreis netto zum Geburtstag.

Lösung:

Hinsichtlich des Rings liegt kein steuerbarer Umsatz vor, da erstens kein Entgelt entrichtet wird und zweitens auch kein „Eigenverbrauch“ iSd § 3 Abs 2 UStG vorliegt. Diesbezüglich kann auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Betreffend die Tomaten liegt zwar kein klassischer Umsatz (Entgelt) vor, aber gem § 3 Abs 2 können auch unentgeltliche Vorgänge aus privaten Gründen einen steuerbaren Umsatz begründen (Bemessungsgrundlage € 10,00). In diesem Fall steht ein Vorsteuerabzug iHv € 1,00 zu.⁶ Die unterschiedliche Behandlung beider Vorgänge beruht darauf, dass das Gemüse ursprünglich für den Unternehmer angeschafft wurde. Der Ring hingegen kann von Haus aus nicht für den Unternehmensbereich angeschafft werden, da der Unternehmer nicht mit Schmuck Handel betreibt.

Kennzahl	Betrag
000	0,00
001	10,00
029	10,00
060	-1,00

⁶ Gem § 3 Abs 2 letzter Satz iVm § 12 Abs 1 UStG.

2.1. Einzelfälle zum Leistungsaustausch (§ 1 Abs 1 UStG)

3. Beispiel:

Ein Akrobat führt am Stephansplatz Kunststücke auf. Er „verdient“ täglich ca € 100,00 aus Zuwendungen von Touristen, die seine Kunststücke betrachten.

Lösung:

Die Besteuerung von Straßenmusikanten und anderen Straßenkünstlern ist keine Dienstleistung gegen Entgelt, selbst wenn der Betreffende um die Zahlung von Geld bittet und gewisse Beträge erhält, deren Höhe jedoch weder bestimmt noch bestimmbar sind (EuGH 3. 3. 1994, C-16/93, Tolksma). Derartige Umsätze sind daher nicht steuerbar.

Keine Erfassung in der UVA

4. Beispiel:

Beim Juwelier X wird eingebrochen, und Schmuckstücke im Einkaufspreis von € 20.000,00 werden gestohlen. Y wird zwei Wochen später verhaftet, die Schmuckstücke sind nicht mehr auffindbar.

Lösung:

Laut EuGH (EuGH 14. 7. 2005, C-435/03, British American Tobacco International Ltd und Newman Shipping & Agency Company NV) stellt der Diebstahl von Waren keine „Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt“ dar und kann daher nicht als solcher der Mehrwertsteuer unterliegen. Es ist keine Erfassung in der UVA notwendig.

Keine Erfassung in der UVA

5. Beispiel:

Der Sportler A erhält einen Geldpreis iHv € 1.000,00 netto für die erfolgreiche Teilnahme an Sportveranstaltungen. Außerdem erhält er am Ende seiner Karriere einen Geldpreis von € 10.000,00 als Anerkennung für seine sportlichen Leistungen.

Lösung:

Die laufenden Geldpreise unterliegen der Umsatzsteuer, weil ein eigenständiges wirtschaftliches Verhalten an den Tag gelegt wird, um den Geldpreis zu erhalten; der Geldpreis am Ende der Karriere unterliegt nicht der Umsatzsteuer (keine Gegenleistung vorhanden).⁷

Kennzahl	Betrag
000	1.000
022	1.000

2.1.2. Schadenersatz

6. Beispiel:

M hat eine fehlerhafte Maschine an K liefert, der Schaden beträgt € 1.500,00 (Reparaturkosten). Der Fehler ist auf eine mangelhafte Prüfung durch M zurückzuführen.

Lösung:

- a) Wenn M den Schaden behebt, ist kein Leistungsaustausch gegeben.⁸

Keine Erfassung in der UVA

⁷ Es ist kein Leistungsaustausch gegeben, daher nicht steuerbar (UStR Rz 1–8).

⁸ Gem UStR Rz 9–21.

2. Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

b) Kein Leistungsaustausch, wenn M € 1.500,00 an K bezahlt oder

Keine Erfassung in der UVA

c) wenn K ohne Auftrag den Schaden behebt und danach Schadenersatz fordert.

Keine Erfassung in der UVA

d) Wird K von M aber beauftragt, den Schaden zu beheben, liegt ein Werkvertrag vor. In diesem Fall muss K das vereinbarte Entgelt der Mehrwertsteuer unterwerfen (€ 1.500,00 + Mehrwertsteuer).⁹

Berücksichtigung in der UVA von K:

Kennzahl	Betrag
000	1.500
022	1.500

Berücksichtigung in der UVA von M:

Kennzahl	Betrag
060	-300

7. Beispiel:

Der Glasermeister G wird vom Unternehmer U beauftragt, im Schauraum seines Geschäfts eine zerbrochene Fensterscheibe auszutauschen. G verlangt für diese Leistung € 1.000,00. Im Zuge der Arbeiten zerbricht G durch eine Unachtsamkeit eine bis dahin völlig intakte Scheibe eines anderen Auslagenfensters im Geschäft des U. G behebt den Schaden, indem er vom Großhändler eine neue Scheibe ankauf ($\text{€ } 500,00$ netto) und gegen die von ihm zerbrochene auswechselt.

Lösung:

Dem Austausch der Fensterscheibe, zu der G von U beauftragt wurde, liegt ein Leistungsaustausch zugrunde. G leistet an U und erhält dafür € 1.000,00. Dagegen ist mit der Schadensbehebung des G kein Leistungsaustausch verbunden, da er für diese weder eine Leistung noch ein Entgelt von U erhält. Nachdem der Schadensfall der unternehmerischen Sphäre des G zuzurechnen ist, kann er die vom Großhändler für die Ersatzscheibe in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen.¹⁰

Berücksichtigung in der UVA von G:

Kennzahl	Betrag
000	1.000
022	1.000
060	-100

Berücksichtigung in der UVA von U:

Kennzahl	Betrag
060	-200

⁹ VwGH 30. 4. 1970, 0927/69.

¹⁰ Vorsteuerabzug für Lieferung iZm Rechnung gem § 12 Abs 1 Z 1 UStG.

2.1. Einzelfälle zum Leistungsaustausch (§ 1 Abs 1 UStG)

8. Beispiel:

Der Installateur I wird vom Unternehmer U beauftragt, in dessen Geschäft die Gastherme auszutauschen. Bei den Arbeiten beschädigt ein Lehrling des I die Verfliesung an der Wand so stark, dass einige Stücke ausgebessert werden müssen. I beauftragt den Hafnermeister H mit der Behebung des Schadens (das Entgelt beträgt € 1.000,00).

Lösung:

Obwohl H die Verfliesung des U ausbessert, erbringt er seine Leistung nicht an U, sondern an I, da er von diesem beauftragt worden ist. Daher kommt es zwischen I und H zu einem Leistungsaustausch, der grundsätzlich steuerbar ist. Nachdem sich der Vorgang in der Unternehmensphäre des I abspielt, ist dieser bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch berechtigt, die ihm von H in Rechnung gestellte Vorsteuer abzuziehen. Da der Ersatzleistung (Naturalrestitution) des I an U keine Leistung des U gegenübersteht, kommt es auch zu keinem Leistungsaustausch. Es liegt daher „echter“ nicht steuerbarer Schadenersatz vor.¹¹

Berücksichtigung in der UVA von H:

Kennzahl	Betrag
000	1.000
022	1.000

Berücksichtigung in der UVA von I:

Kennzahl	Betrag
060	-200

Berücksichtigung in der UVA von U:

Keine Erfassung in der UVA

2.1.3. Vertragsstrafen

9. Beispiel:

Der Baumeister B vereinbart mit dem Bauunternehmer U die Errichtung eines Gebäudes. Mit dem Baubeginn soll spätestens 4 Wochen nach Vertragsabschluss begonnen werden. Für den Fall, dass U die Frist nicht einhält, vereinbaren sie weiters eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 und das Recht des B, auf die Erfüllung des U verzichten zu können. Nachdem U die Frist nicht einhält, verlangt B die Zahlung der Vertragsstrafe und verzichtet auf die weitere Erfüllung des U.

Lösung:

Der Ersatzzahlung des U steht keine Leistung des B gegenüber. Auch der Verzicht auf die weitere Erfüllung stellt keine Leistung dar. Es liegt somit ein nicht steuerbarer Vorgang vor.¹²

Keine Erfassung in der UVA

10. Beispiel:

- Ein Reisebüro vereinbart mit einem Hotelbetreiber H die Abnahme einer bestimmten Anzahl an Zimmern, die aber nicht in vollem Ausmaß belegt werden. Für die nicht belegten Zimmer wird eine Leerbettengebühr vereinbart.

¹¹ Gem UStR Rz 9–21 deliktischer Schadenersatz iSd §§ 12, 95 ABGB.

¹² Echter Schadenersatz, Nichterfüllung – Rücktritt vom Vertrag (UStR Rz 9–21).

2. Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

- b) F bucht für sich und seine Familie einen einwöchigen Aufenthalt in einem Wintersportort direkt bei H. Dabei wird zwischen H und F eine Stornogebühr in Höhe von 20 % des Entgelts vereinbart. Kurz vor Antritt des Urlaubs werden beide Kinder krank. F muss die Reservierung stornieren und die Stornogebühr bezahlen.

Lösung:

- a) Hier besteht ein kausaler Zusammenhang mit der vom Hotel erbrachten Leistung. Die Entgelte für Leerbetten sind deshalb umsatzsteuerbar.
- b) Der Zahlung der Stornogebühr steht keine Leistung des Hotelbetreibers gegenüber. Etwaige Vorbereitungs-handlungen (die Leistungsbereitschaft) des Hoteliers stellen keine Leistungen gegenüber F dar. Der Vorgang ist nicht steuerbar (siehe auch EuGH C-277/05, Société thermale d'Eugénie-les-Bains, betreffend ein An-geld, das bei Stornierung einbehalten wird).¹³

Keine Erfassung in der UVA

11. Beispiel:

Der Galerist G beauftragt um € 3.000 den Restaurateur R mit der Sanierung eines wertvollen Bildes, das er im Zuge einer Vernissage ausstellen möchte. Für den Fall, dass R das Bild bis zum Beginn der Vernissage nicht fertig restauriert hat, wird pro Tag ein Betrag von € 300,00 als Vertragsstrafe vereinbart. R ist mit seiner Arbeit 2 Tage nach Beginn der Ausstellung fertig. G bezahlt dem R daher den vereinbarten Werklohn abzüglich der Vertragsstrafe iHv € 600,00.

Lösung:

Grundsätzlich erbringt R an G eine Leistung aufgrund des abgeschlossenen Werkvertrages und aus diesem Ti-tel hat er einen Anspruch auf Entrichtung seines Werklohnes. Nachdem er aber das Werk nicht zeitgerecht fertigstellen konnte, ist er seinerseits zur Entrichtung der vereinbarten Pönale verpflichtet. Diese Zahlung steht in keinem Zusammenhang mit einer Leistung des G, somit kommt es auch zu keinem Leistungsaus-tausch. Der Vorgang ist nicht steuerbar. Die Zahlung (Gegenverrechnung) der Vertragsstrafe stellt bei R keine Minderung der Bemessungsgrundlage dar. Er hat daher den vollen Werklohn der Mehrwertsteuer zu unter-werfen.¹⁴

Berücksichtigung in der UVA des G:

Kennzahl	Betrag
060	600

Berücksichtigung in der UVA des R:

Kennzahl	Betrag
000	3.000
022	3.000

13 Lt EuGH C-277/05, Societe thermale d'Eugénie-les-Bains (UStR Rz 9–21).

14 Gem § 1 Abs 1 Z 1 UStG (UStR Rz 1–8).

2.1.4. Leistungsstörungen

2.1.4.1. Unmöglichwerden einer Leistung

12. Beispiel:

Der Student S kauft über das Internet von einem Discounter einen neuen Laptop. S lässt sich die Ware auf sein Risiko schicken. Dabei schließt er gleich eine Transportversicherung bei T ab. Beim Transport kommt es zu einem Unfall, bei dem der Laptop völlig zerstört wird.

Lösung:

Da der Transport auf das Risiko von S geht, trifft ihn zivilrechtlich ab Übergabe des Laptops an das Transportunternehmen die Gefahr des zufälligen Untergangs. Er muss den Kaufpreis zahlen, obwohl er den Laptop nie erhält. Da auch mehrwertsteuerlich die Lieferung aus der Sicht des Discounters mit Übergabe an das Transportunternehmen bereits erfolgt ist, unterliegt das von S bezahlte Entgelt der Mehrwertsteuer.

Kein Leistungsaustausch liegt vor, wenn zivilrechtlich die Gefahr des Unterganges erst bei Übergabe des Gegenstandes an S vereinbart wird.¹⁵ Die Leistung der Transportversicherung T an S ist ein nicht steuerbarer Schadenersatz.

2.1.4.2. Gewährleistung

13. Beispiel:

Der Computerfachhändler A verkauft dem Privaten B einen PC um € 1.000,00. B übernimmt das Gerät und will es sofort zu Hause in Betrieb nehmen. Dies ist aber nicht möglich, da auf dem Bildschirm kein Bild erscheint. Es stellt sich heraus, dass die Grafikkarte irreparabel ist und ausgetauscht werden muss. A baut die defekte Karte aus und ersetzt sie durch eine neue.

Lösung:

Der Verkauf des PCs an B ist grundsätzlich mehrwertsteuerbar. Da der Gegenstand bereits bei Übergabe nicht die vertraglich bedungenen Eigenschaften aufweist, hat B gegenüber dem A Anspruch auf Beseitigung der Mängel. IdR steht dem Austausch der defekten Grafikkarte, der aufgrund der gesetzlichen Gewährleistung durch A vorgenommenen wurde, keine Gegenleistung des B gegenüber. Mangels Leistungsaustausch ist der Vorgang nicht mehrwertsteuerbar.¹⁶

Keine Erfassung in der UVA

14. Beispiel:

Wie Beispiel 13. Da A ausgelastet ist, beauftragt er den Fachhändler C mit der Reparatur des mangelhaften PCs. C tauscht die Grafikkarte aus und übergibt B den PC. An A schickt C für die Karte und die Arbeitszeit eine Rechnung (€ 500,00 + Umsatzsteuer). Obwohl C den PC des B repariert hat, kommt es zwischen diesen beiden Personen zu keinem Leistungsaustausch, da C nicht von B mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wurde. Auftraggeber war im konkreten Sachverhalt A.

Lösung:

Es kommt daher zwischen A und C hinsichtlich der Reparaturleistung zu einem Leistungsaustausch, der bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen mehrwertsteuerbar ist.¹⁷

¹⁵ UStR Rz 449 letzter Satz.

¹⁶ Kein Leistungsaustausch gegeben, nicht steuerbar (UStR Rz 1–8).

¹⁷ Gem § 1 Abs 1 Z 1 UStG Leistungsaustausch (UStR Rz 1–8; VwGH 30. 4. 1970, 0927/69).

2. Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

Berücksichtigung in der UVA von C:

Kennzahl	Betrag
000	500
022	500

Berücksichtigung in der UVA von A:

Kennzahl	Betrag
060	-100

2.1.4.3. Preisminderung

15. Beispiel:

A kauft vom Unternehmer U einen Swimmingpool (€ 15.000,00) für seinen Garten und beauftragt ihn auch gleich mit der Errichtung. Nach Fertigstellung bemerkt A, dass der Pool undicht ist und größere Mengen an Wasser verliert. Als sich U weigert, den Mangel zu beheben, beauftragt A den Unternehmer C mit der Reparatur des Pools und verlangt von U Preisminderung in Höhe der bei ihm angefallenen Kosten (€ 3.000,00 netto). Unternehmer C wird von A beauftragt.

Lösung:

Es kommt daher zwischen A und C zu einem Leistungsaustausch. Zwischen A und U kommt es hinsichtlich der Reparaturleistung zu keinem Leistungsaustausch, sondern zu einer Minderung des Entgelts für die vorangegangene Lieferung.¹⁸

Berücksichtigung in der UVA des U:

Entgeltsänderungen sind – ohne Unterscheidung zwischen laufendem oder vorangegangenem Voranmeldungszeitraum grundsätzlich in der Kennzahl 000 sowie in den korrespondierenden Kennzahlen der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze zu berücksichtigen. Ergibt sich rechnerisch bei einer Kennzahl eine negative Bemessungsgrundlage, so ist bei dieser Kennzahl der Wert Null einzutragen und der negative Betrag als Berichtigung des Steuerbetrages zu erfassen. Für die Berichtigung von Vorsteuer steht die Kennzahl 067, für die Berichtigung von Umsatzsteuer die Kennzahl 090 zur Verfügung.

Daher ist der Wert € 3.000,00 von den anderen Umsätzen bei der KZ 000 und 022 abzuziehen.

2.1.5. Garantie

16. Beispiel:

Ein Jahr nach dem Kauf eines neuen Mercedes tritt ein Motorschaden auf, der vom lokalen Mercedes-Händler repariert wird (€ 5.000,00 Netto-Kosten). Mercedes Deutschland ersetzt dem Händler seine Kosten, da ein Garantiefall vorliegt.

Lösung:

Bei der echten Garantie verpflichtet sich ein Dritter (Garant), welcher meistens der Hersteller ist, dem Käufer gegenüber für die Mangelfreiheit des Leistungsgegenstandes für eine bestimmte Dauer einzustehen (Herstellergarantie). Kommt es zum Garantiefall und beauftragt der Garant einen anderen Unternehmer mit der Durchführung der Reparatur des Kaufgegenstandes, kommt es daher zum Leistungsaustausch zwischen Mercedes-Händler und Hersteller. Der Leistungsort liegt in diesem Fall nicht in Österreich (siehe § 3a Abs 6 Empfängerortprinzip mit Reverse Charge). Der Vorgang ist allerdings vom österreichischen Händler in die ZM aufzunehmen.¹⁹

¹⁸ Gem § 16 UStG Korrektur der USt bzw VSt.

¹⁹ Gem Art 21 Abs 3 UStG. Siehe aber auch BFH-Urteil vom 16. 7. 1964 – V 23/60 U, nach dem Material- und Lohnkosten, die ein Vertragshändler des Kraftfahrzeughandels aufgrund der Einheitsbedingungen für

2.1. Einzelfälle zum Leistungsaustausch (§ 1 Abs 1 UStG)

Zusammenfassende Meldung:

Zeile	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	Summe der Bemessungsgrundlagen	Dreiecksgeschäft	Sonstige Leistungen
1	DE 12345678912	5.000,00		x

2.1.6. Subventionen

2.1.6.1. Nicht steuerbar

17. Beispiel:

Ein Filmproduzent bekommt von einem Ministerium für eine Filmproduktion einen Zuschuss zur Abdeckung seiner Ausgaben.

Lösung:

Nicht steuerbar, wenn die Zuschüsse zur Deckung der betrieblichen Kosten eines Unternehmens bestimmt sind und nicht mit einzelnen Leistungen unmittelbar in Beziehung stehen²⁰ (EuGH C-184/00, Office des produits wallons).

Keine Erfassung in der UVA

18. Beispiel:

Ein Museum erhält eine Subvention, um eine Ausstellung zu veranstalten.

Lösung:

Es liegen kein Leistungsaustausch und daher auch keine mehrwertsteuerbare Subvention vor, wenn die Hingabe der Subvention im öffentlichen Interesse liegt. Dadurch wird keinem am Wirtschaftsleben Beteiligten ein konkreter Vorteil verschafft²¹ (EuGH 29. 2. 1996, C-215/94, Mohr, Rn 23; 18. 12. 1997, C-384/95, Landboden-Agrardienste).

Keine Erfassung in der UVA

2.1.6.2. Zuschuss als Entgelt für eine Leistung

19. Beispiel:

Eine Gemeinde gewährt dem Erwerber eines Gastronomiebetriebs einen Zuschuss von € 50.000,00 dafür, dass sich dieser zur Herbeiführung eines bestimmten Standards, zur Betriebsführung auf einen längeren Zeitraum sowie zur Wartung eines öffentlichen WCs in seinen Räumlichkeiten verpflichtet.

Lösung:

Dieser Zuschuss ist steuerbar, da dem Zuschussgeber ein eigener wirtschaftlicher Nutzen zukommt.²²

Berücksichtigung in der UVA des Gastronomiebetriebes:

Kennzahl	Betrag
000	50.000
022	50.000

Keine Berücksichtigung in der UVA der Gemeinde idR, da im Hoheitsbereich.

den Verkauf von Kraftfahrzeugen für die Beseitigung von Mängeln an den bei ihm gekauften Fahrzeugen vom Lieferwerk ersetzt bekommt, als echter Schadensersatz zu behandeln sind.

20 Lt EuGH C-184/00, Office des produits wallons (UStR Rz 22–32).

21 Lt EuGH 29. 2. 1996, C-215/94, Mohr, Rn 23; EuGH 18. 12. 1997, C-384/95, Landboden-Agrardienste.

22 Gem § 1 UStG (UStR Rz 22–32).